

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der DEUTZ AG (Stand 01. November 2014)**

Betreffend die vom Lieferanten (nachfolgend "LIEFERANT") an DEUTZ zu liefernden Lieferteile (nachfolgend "LIEFERTEILE") gelten ausschließlich diese 'Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DEUTZ AG' (nachfolgend „DEUTZ“), soweit diese Allgemeine Einkaufsbedingungen nicht ausdrücklich durch schriftliche Vereinbarung der Parteien abbedungen wurden. Vom LIEFERANTEN verwendete Bedingungen gelten nicht, auch wenn DEUTZ diesen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### **1. Grundsätzliche Regelungen**

1.1 Abänderungen und Ergänzungen, sowie von den nachstehenden Bedingungen abweichende Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN gelten nur dann als angenommen, wenn sie von DEUTZ schriftlich bestätigt sind.

1.2 Die Annahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung seitens DEUTZ bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des LIEFERANTEN. Durch die Lieferung von LIEFERTEILEN an DEUTZ durch LIEFERANT akzeptiert LIEFERANT diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der DEUTZ, ohne dass es einer schriftlichen Erklärung des LIEFERANTEN bedarf.

### **2. Lieferbedingungen:**

2.1 Über die Disposition der LIEFERTEILE erhält LIEFERANT von DEUTZ für jedes LIEFERTEIL Lieferabrufe (im Folgenden "LIEFERABRUF(E)"). LIEFERABRUF E können in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Jeder LIEFERABRUF enthält einen Zeithorizont von mindestens zwölf (12) Monaten mit Mengen- und Termin-Angaben. Die im LIEFERABRUF angegebenen Liefertermine stellen den voraussichtlichen Tag des Eintreffens des LIEFERTEILS im Werk der DEUTZ dar. Der für den LIEFERANTEN verbindliche Liefertermin für die LIEFERTEILE (abhängig von der mit dem LIEFERANTEN vereinbarten Incoterms-Klausel) errechnet sich, indem der LIEFERANT von dem im LIEFERABRUF angegebenen Liefertermin eine von DEUTZ als durchschnittliche Transportzeit vorgegebene Anzahl von Tagen abzieht.

2.2 Die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF für die Woche 1 und 2 (zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannt sind, sind als unveränderliche und von beiden Vertragspartnern zu erfüllende Festaufträge (termingenaue Lieferpflicht des LIEFERANTEN und Vergütungspflicht der DEUTZ) vereinbart und können von keinem Vertragspartner geändert werden. Die im jeweiligen LIEFERABRUF für Woche 2 genannten Mengen gelten allerdings nur unter der Voraussetzung, dass diese Mengen mit den im vorherigen LIEFERABRUF für Woche 3 genannten Mengen übereinstimmen.

2.3 Die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF für die Wochen 3 bis 8 (einschließlich und jeweils zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannt sind, können von DEUTZ im Rahmen von plus/minus zwanzig Prozent (+/- 20%) bezogen auf die jeweilige Summe der gesamten jeweils für die Wochen 3 bis 8 (einschließlich) im LIEFERABRUF genannten LIEFERTEIL-Mengen geändert werden. Unter Berücksichtigung dieser Schwankungsbreite sind die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF für die Wochen 3 bis 8 (einschließlich) genannt sind, für beide Vertragspartner insoweit verbindlich, als die für Woche 3 genannte Menge an LIEFERTEILEN im folgenden LIEFERABRUF bezogen auf die Woche 2 gemäß Ziff. 2.2 zu einem Festauftrag werden.

2.4 Die Mengen der LIEFERTEILE, die im LIEFERABRUF ab Woche 9 (einschließlich) genannt sind, stellen unverbindliche Planungswerte dar.

Der LIEFERANT hat das Recht, den im LIEFERABRUF für die Woche 9 (zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannten Mengen der LIEFERTEILE innerhalb von zwei (2) Arbeitstagen (außer Samstag) nach Erhalt des LIEFERABRUFES zu widersprechen, falls der LIEFERANT billigerweise zur Lieferung der von DEUTZ genannten Mengen zum Lieferzeitpunkt (zukünftige Wochen 1 und 2, siehe Ziff. 2.1 und 2.2) nicht in der Lage sein wird. In diesem Fall gilt, dass die Menge an LIEFERTEILEN, die in dem LIEFERABRUF der Vorwoche für Woche 9 genannt waren, an die Stelle der von DEUTZ im widersprochenen LIEFERABRUF genannten Mengen der Woche 9 treten.

Widerspricht der LIEFERANT einem LIEFERABRUF nicht, sind die im folgenden LIEFERABRUF für die Woche 8 (zuzüglich der von DEUTZ vorgegebenen Transportzeit gemäß Ziffer 2.1) genannten LIEFERTEIL-Mengen, die den von DEUTZ im vorherigen LIEFERABRUF für die Woche 9 genannten Mengen entsprechen, im Sinne der Ziffer 2.3 für beide Vertragspartner verbindlich.

2.5 Sollte LIEFERANT die LIEFERTEILE früher als 5 Tage vor dem im LIEFERABRUF genannten Termin liefern, wird DEUTZ LIEFERANT mit dem anteiligen Zinsaufwand, der sich durch erhöhte Lagerreichweiten (Pufferlager) bei DEUTZ ergibt, belasten. Sollte LIEFERANT die Menge des geltenden LIEFERABRUFES überliefern und/oder ohne bestehenden LIEFERABRUF liefern und sind keine unmittelbaren Folge-LIEFERABRUFES vorhanden, mit denen DEUTZ die Lieferung verrechnen kann, wird DEUTZ die Lieferungen im Wareneingang umpacken und die Überlieferungsmenge mit Prüfbericht an LIEFERANT zurücksenden. Für den bei DEUTZ insoweit entstehenden Mehraufwand wird LIEFERANT wie folgt belastet: Handlingskosten EUR 50,-- pro Lieferung; Kosten Wareneingangsprüfung EUR 80,-- pro Lieferung. Das Recht von LIEFERANT zum Nachweis, dass DEUTZ ein geringerer Aufwand entstanden ist, bleibt unberührt.

2.6 Kosten beschleunigter Transporte, die nicht von DEUTZ zu vertreten sind, gehen zu Lasten des LIEFERANTEN. Dies gilt auch, wenn komplett eingeteilte Lieferlose in mehreren Teillosten geliefert werden.

2.7 LIEFERANT stellt die ausreichende Identifizierbarkeit der Ware durch die Verwendung von Warenanhängern gemäß VDA-Standard 4902 für jeden Behälter sicher und veranlasst die ausreichende Chargenkennzeichnung der LIEFERTEILE. LIEFERANT avisiert DEUTZ, soweit technisch möglich, die Lieferungen mit Datenfernübertragung gemäß VDA-Norm 4913. Alle Versandpapiere dürfen nur über den Umfang eines LIEFERABRUFES ausgestellt werden, es sei denn, dass die Verwendung von Sammel- Lieferscheinen gemäß VDA-Norm 4912 vereinbart ist. Dabei ist die Jahresbestell- und Positions-Nummer immer anzugeben. Für Rechnungen gilt dies entsprechend. Die Teile sind ausschließlich gemäß den speziellen DEUTZ Verpackungsvorschriften bzw. den in der Beschreibung der LIEFERTEILE angegebenen Verpackungsvorschriften zu versenden. Frachtzahler für Leergut ist der, der die Vollgutfracht bezahlt. Vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Schadens werden Missachtungen der Verpackungsvorschriften, welche von LIEFERANT zu verantworten sind, LIEFERANT pro Transporteinheit mit EUR 50,00 in Rechnung gestellt. Das Recht des LIEFERANTEN zum Nachweis, dass DEUTZ ein geringerer Aufwand entstanden ist, bleibt unberührt.

2.8 Die Abrechnung der Lieferungen wird, soweit nicht anders vereinbart, über ein maschinelles Abgleich- und Buchungsverfahren auf Basis der bei DEUTZ gespeicherten Preise und gebuchten Wareneingangsmengen gemäß VDA-Norm 4908 vorgenommen. In diesem Fall sind Rechnungen des LIEFERANTEN nicht erforderlich.

2.9 Von LIEFERANT auszufertigende Dokumente zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der von LIEFERANT gelieferten LIEFERTEILE:

2.9.1 LIEFERTEILE mit Ursprungspräferenz ( geliefert aus EU-Ländern )

Für alle an die Standorte der DEUTZ in Deutschland gelieferten LIEFERTEILE wird LIEFERANT auf Anforderung von DEUTZ eine Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Ursprungspräferenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 ausstellen. Der Lieferant wird in der Langzeit-Lieferantenerklärung seine DEUTZ-Geschäftspartner-Nummer, die DEUTZ-Teile-Nummer der LIEFERTEILE sowie die jeweils gültigen HS-Waren-Codes der LIEFERTEILE aufführen. Einen Wechsel des Ursprungs der LIEFERTEILE wird LIEFERANT DEUTZ unverzüglich unter Übersendung einer neuen Langzeit-Lieferantenerklärung anzeigen. Hierin sollten nur die LIEFERTEILE aufgeführt sein, deren Ursprünge sich geändert haben. Auf Anforderung hat LIEFERANT seine Angaben zum Warenursprung der LIEFERTEILE mit einem zollamtlich bestätigten Auskunftsblatt nachzuweisen.

2.9.2 LIEFERTEILE ohne Ursprungspräferenz ( geliefert aus EU-Ländern)

Sollte LIEFERANT LIEFERTEILE an DEUTZ liefern, die keine Ursprungspräferenz gemäß Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 besitzen, wird LIEFERANT für jede Lieferung, die solche LIEFERTEILE enthält, DEUTZ ein amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis ausstellen und DEUTZ unverzüglich nach Versand der LIEFERTEILE unter Angabe der DEUTZ-Geschäftspartner-Nummer von LIEFERANT sowie der Rechnungs-Nummer der betreffenden Lieferung zusenden. Für deutsche Lieferanten besteht alternativ die Möglichkeit, eine "(Langzeit-)Erklärung-IHK für den nichtpräferentiellen Ursprung gemäß VO (EG) Nr. 2913/92 (Zollkodex) und 2454/93 (Zollkodes-DVO)" zu erstellen und von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer beglaubigen zu lassen.

2.9.3 LIEFERTEILE geliefert aus Nicht-EU-Ländern

Sofern LIEFERANT LIEFERTEILE aus Nicht-EU-Ländern an DEUTZ liefert, wird LIEFERANT für jede Lieferung an DEUTZ entweder eine zollamtlich abgefertigte Warenverkehrsbescheinigung "EUR.1" oder "A.TR." oder eine "Ursprungserklärung auf der Rechnung" (über EUR 6.000 Warenwert nur gültig mit zollamtlicher Bewilligungs-Nummer) oder ein amtlich beglaubigtes Ursprungszeugnis "Form A" oder ein amtlich beglaubigtes "Ursprungszeugnis", wie es im Versendungsland üblich ist, ausstellen und DEUTZ warenbegleitend übergeben.

#### 2.9.4 Fristen und Versandanschrift

Die in den Ziffern 2.9.1, 2.9.2 oder 2.9.3 genannten Dokumente, die nicht warenbegleitend sind, sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung oder Versand der LIEFERTEILE an folgende Anschrift zu senden:

DEUTZ AG

Zollabteilung

Ottostr. 1

51149 Köln

E-Mail: [customsoffice.de@deutz.com](mailto:customsoffice.de@deutz.com)

Eine verspätete Abgabe der Dokumente, nach der Zustellung einer Erinnerung durch DEUTZ, wird mit einer pauschalen Bearbeitungsgebühr von EUR 100,- pro Vorgang dem LIEFERANTEN in Rechnung gestellt. Die Verpflichtung des LIEFERANTEN zur Ausstellung der Dokumente und deren Übermittlung an DEUTZ bleibt unberührt.

#### 2.9.5 Kosten

Die Kosten, die mit der Ausfertigung und Übersendung der in den Ziffern 2.9.1., 2.9.2. oder 2.9.3. genannten Dokumente entstehen, trägt der LIEFERANT. Sollten die in Ziffer 2.9.3 genannten Dokumente "Ursprungserklärung auf der Rechnung / EUR.1 / A.TR. / Form A" nicht geliefert werden, wird DEUTZ den für die LIEFERTEILE erhobenen Einfuhrzoll gegen Nachweis an LIEFERANT berechnen.

### **3. Teilekennzeichnung / Werkzeuge / Ersatzteile:**

3.1 LIEFERANT wird die LIEFERTEILE mit den von DEUTZ vorgeschriebenen Marken und/oder sonstigen Kennzeichen und/oder Bezeichnungen und/oder Aufmachungen versehen. LIEFERANT erkennt an, dass ihm keinerlei Rechte an den von DEUTZ vorgeschriebenen Marken und Aufmachungen zustehen.

3.2 DEUTZ hat das Recht, die LIEFERTEILE als Original DEUTZ-Teile zu bezeichnen und in einer eigenen Verpackung zu vermarkten.

3.3 Zur Absicherung der dauerhaften Lieferbereitschaft wird LIEFERANT die für die Herstellung der LIEFERTEILE gefertigten Werkzeuge, insbesondere Formwerkzeuge, Modelle und sonstigen Vorrichtungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DEUTZ ändern, verschrotten oder den Besitz an ihnen anderweitig aufgeben.

3.4 DEUTZ erhält für den Bedarf an Ersatzteilen der LIEFERTEILE (im Folgenden "ERSATZTEILE") die gleichen Preise wie für LIEFERTEILE für die Motoren-Serienproduktion. Dies gilt auch für Komponenten der LIEFERTEILE und/oder ERSATZTEILE.

LIEFERANT stellt die Verfügbarkeit der ERSATZTEILE sicher. LIEFERANT garantiert die Weiterbelieferung des Bedarfs an ERSATZTEILEN für den Versorgungszeitraum der jeweiligen Motorenbaureihe, mindestens fünfzehn (15) Jahre ab Einstellung der Produktion der jeweiligen Motorenbaureihe bei DEUTZ. Rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Verfügbarkeitsdauer von ERSATZTEILEN wird LIEFERANT DEUTZ eine geplante Produktionseinstellung mitteilen, um DEUTZ die Bestellung eines ausreichenden Vorrats zu ermöglichen. DEUTZ ist berechtigt, die ERSATZTEILE direkt bei Unterlieferanten des LIEFERANTEN zu beziehen. Die Regelungen dieser Ziffer 3.4 bleiben auch nach Beendigung einer Serienlieferbeziehung zwischen LIEFERANT und DEUTZ wirksam.

#### **4. Garantie / Haftung / Versicherungspflicht:**

4.1 LIEFERANT garantiert die Mangelfreiheit der LIEFERTEILE, einschließlich der Erreichung der mit DEUTZ vereinbarten Eigenschaften. Mängel der LIEFERTEILE wird DEUTZ, binnen zwei (2) Arbeitswochen, nachdem diese Mängel DEUTZ nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs zur Kenntnis kommen, dem LIEFERANTEN anzeigen. DEUTZ ist berechtigt, nach eigener Wahl kostenlose Nachbesserung oder kostenlose Neulieferung mängelfreier LIEFERTEILE zu verlangen. LIEFERANT erstattet die im Rahmen der Nachbesserung oder des Neueinbaus entstehenden Kosten der Prüfung, der Demontage, der Remontage, der Nacharbeit des LIEFERTEILS und/oder des Motors sowie damit zusammenhängende Transport-, Material-, Arbeits- und Personalkosten.

4.2 DEUTZ ist berechtigt, in dringenden Fällen oder bei Verzug des LIEFERANTEN mit der Nachbesserung auf Kosten des LIEFERANTEN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch Dritte durchführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Im Falle des Verzugs des LIEFERANTEN mit der Nachbesserung oder im Falle eines vom LIEFERANTEN oder dessen Erfüllungsgehilfen verschuldeten Mangels eines oder mehrerer LIEFERTEILE wird LIEFERANT DEUTZ auch die entstehenden weiteren Aufwendungen und Schäden ersetzen. Insbesondere ersetzt LIEFERANT die sonstigen Aufwendungen der DEUTZ sowie die im Zusammenhang mit dem Mangel Kunden der DEUTZ oder Dritten von DEUTZ zu ersetzenden Kosten und Schäden.

4.3 Soweit DEUTZ nachweist, dass ein Mangel vorliegt, insbesondere die Ursache einer Fehlfunktion oder eines Schadens eines LIEFERTEILS im Verantwortungsbereich des LIEFERANTEN liegt, obliegt dem LIEFERANTEN die Darlegungs- und Beweislast, dass kein schuldhaftes Handeln vorliegt.

4.4 Bei einem Mangel der LIEFERTEILE, den DEUTZ in den DEUTZ-Betriebsstätten feststellt, zahlt LIEFERANT unbeschadet der sonstigen Ansprüche der DEUTZ als Entschädigung für interne Aufwände den Betrag von EUR 140,00 pro Mängelrüge. Das Recht des LIEFERANTEN zum Nachweis, dass ein geringerer Schaden bei DEUTZ entstanden ist, bleibt unberührt.

4.5 Die Gewährleistungsfrist beträgt (a) sechsunddreißig (36) Monate ab Einbau des LIEFERTEILS in den DEUTZ-Motor oder (b) zweiundvierzig (42) Monate nach Lieferung des LIEFERTEILES an DEUTZ, je nachdem, welcher Zeitpunkt ((a) oder (b)) später eintritt.

4.6 DEUTZ beschränkt sich bei der Wareneingangsprüfung - abweichend von § 377 HGB - auf äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden, ferner auf die Feststellung der Identität der LIEFERTEILE anhand der Versand- und Lieferpapiere, wobei die dabei zu erkennenden Schäden oder Abweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn (14) Werktagen, bei LIEFERANT gerügt werden. Im Übrigen verzichtet LIEFERANT hinsichtlich Mängel der LIEFERTEILE, die erst bei Einbau, Funktionsproben oder Betrieb der LIEFERTEILE entdeckt werden, auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

4.7 Der LIEFERANT verpflichtet sich, in angemessenem Umfang gegen alle Risiken zu versichern, die seine Haftung für ihn mit sich bringt. Er weist seinen Versicherungsschutz auf Verlangen von DEUTZ nach.

#### **5. Qualität:**

Die LIEFERTEILE müssen den dem Auftrag zugrunde liegenden DEUTZ-Unterlagen, DEUTZ-Werknormen und mit DEUTZ vereinbarten technischen Spezifikationen sowie den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. dem Gerätesicherheitsgesetz), den einschlägigen Verordnungen, Vorschriften und Richtlinien (z.B. den Unfallverhütungs-, REACH-, und den VDE-Vorschriften), den DIN-Normen und sonstigen anerkannten neuesten Regeln der Technik entsprechen. LIEFERANT hat nach Art und Umfang geeignete Qualitätskontrollen durchzuführen und ein Qualitätsmanagement-System entsprechend dem neuesten Stand der Technik anzuwenden.

#### **6. Produkthaftung:**

Für den Fall, dass DEUTZ von Dritten aufgrund von Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist LIEFERANT verpflichtet, DEUTZ von solchen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Mangel eines oder mehrerer LIEFERTEILE verursacht worden ist. LIEFERANT übernimmt in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### **7. Geheimhaltung / Nutzungsbeschränkungen:**

LIEFERANT ist verpflichtet, Informationen, die LIEFERANT von DEUTZ erlangt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und sonstige Daten, geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur für die Zwecke des Angebots an DEUTZ und im Auftragsfalle nur für die Erfüllung der Verpflichtungen des LIEFERANTEN gegenüber DEUTZ zu nutzen. LIEFERTEILE, die gemäß von DEUTZ stammenden Zeichnungen, Mustern oder Modellen gefertigt sind, darf LIEFERANT nicht Dritten anbieten oder liefern. LIEFERANT darf LIEFERTEILE nur mit schriftlicher Zustimmung von DEUTZ von Dritten herstellen lassen.

#### **8. Schutzrechte Dritter:**

LIEFERANT haftet dafür, dass durch Herstellung, Lieferung und Benutzung der LIEFERTEILE in- und ausländische Schutzrechte nicht verletzt werden. Wird DEUTZ von Dritten wegen der Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist LIEFERANT verpflichtet, DEUTZ auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des LIEFERANTEN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die DEUTZ aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

## **9. Höhere Gewalt:**

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unabwendbare Ereignisse berechtigen DEUTZ, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit sie eine erhebliche Verringerung des DEUTZ-Bedarfes zur Folge haben.

## **10. Termine:**

10.1 Erkennt der LIEFERANT, dass mit DEUTZ vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können, hat er dies DEUTZ unverzüglich schriftlich oder in elektronischer Form mitzuteilen. Vorzeitige Lieferung oder Leistung und Teillieferung oder –leistung bedürfen der Zustimmung von DEUTZ.

10.2 Im Übrigen gelten bei Termin- oder Fristüberschreitungen die gesetzlichen Bestimmungen.

## **11. Datenschutz:**

LIEFERANT ist damit einverstanden, dass DEUTZ die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlichen Daten des LIEFERANTEN und der mit ihm abgeschlossenen Verträge über EDV speichert und für eigene Zwecke innerhalb des DEUTZ Konzerns (einschließlich inländischer und ausländischer Tochtergesellschaften und Joint Ventures) verwendet.

## **12. Laufzeit:**

Der Vertrag, dem diese Geschäftsbedingungen unterliegen (wie zum Beispiel ein Rahmenvertrag), gilt auf unbestimmte Zeit und kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf (12) Monaten bis zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

## **13. Gerichtsstand:**

Gerichtsstand ist Köln. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts. Die Anwendung der Haager Einheitlichen Kaufgesetze, des einheitlichen UN-Kaufrechts oder sonstiger Konventionen über das Recht des Warenkaufs ist ausgeschlossen.

## **14. Salvatorische Klausel**

Ein unter Geltung dieser Bedingungen abgeschlossener Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen der Vertragspartner bedeuten würde.